

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 31. Oktober 1931.

Verordnung zur Sicherung des Kirchlichen Haushalts.

Auf Grund des § 59 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche vom 30. Mai 1923 verordnet der Kirchenrat was folgt:

I.

Anpassung der kirchlichen Besoldung an die Besoldungsbestimmungen des Reiches und des Hamburgischen Staates.

Artikel 1

Im § 17 Abs. 4 und Abs. 6 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 ist die Zahl „40“ zu ersetzen durch die Zahl „30“.

Artikel 2

Die dem Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 als Anlage beigelegte „Besoldungsordnung für die Beamten“ wird wie folgt geändert:

1. Besoldungsgruppe 12.

Der Gehaltsfuß jeder Dienstaltersstufe wird um 400 *RM* gefürzt.

2. Besoldungsgruppe 14.

Es werden gefürzt

der Gehaltsfuß der	4. Dienstaltersstufe	um	50 <i>RM</i>
„	„	„	100 „
„	„	„	150 „
„	„	„	200 „

3. Besoldungsgruppe 18.

Es werden gefürzt

der Gehaltsfuß der	7. Dienstaltersstufe	um	100 <i>RM</i>
„	„	„	200 „
„	„	„	400 „
„	„	„	600 „
„	„	„	700 „

4. Besoldungsgruppe 19.

Es werden gefürzt

der Gehaltsfuß	der	7. Dienstaltersstufe	um	100 <i>RM</i>
"	"	8.	"	200 "
"	"	9.	"	300 "
"	"	10.	"	500 "
"	"	11.	"	500 "
"	"	12.	"	500 "

5. Besoldungsgruppe 21.

Es werden gefürzt

der Gehaltsfuß	der	6. Dienstaltersstufe	um	100 <i>RM</i>
"	"	7.	"	200 "
"	"	8.	"	300 "
"	"	9.	"	400 "

6. Besoldungsgruppe 24.

Der Gehaltsfuß wird um 500 *RM* gefürzt.

7. Besoldungsgruppe 25.

Der Gehaltsfuß wird um 1500 *RM* gefürzt.

Artikel 3

Die durch diese Verordnung festgesetzten Gehälter gelten auch dann, wenn sie niedriger sind, als die sich aus den bisher geltenden Gesetzen ergebenden Dienstbezüge.

Artikel 4

Für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab sind die Wartegeld- und Ruhegehaltsbezüge sowie die Versorgungsbezüge der Beamtenhinterbliebenen auf der Grundlage der durch diese Verordnung festgesetzten Gehaltsfüße neu zu regeln, soweit für die Festsetzung dieser Bezüge die dem Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 als Anlage beigelegte Besoldungsordnung maßgebend gewesen ist und die der Festsetzung zugrunde gelegten Gehaltsfüße durch diese Verordnung eine Änderung erfahren haben.

Vom gleichen Zeitpunkt ab bilden die durch diese Verordnung festgesetzten Gehaltsfüße die Grundlage für die Ermittlung des zulässigen Höchstbetrages der im § 61 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 geregelten Wartegeld- und Ruhegehaltsbezüge und der im § 21 des Kirchlichen Gesetzes, betreffend die Hinterbliebenenversorgung, vom 10. März 1928 geregelten Versorgungsbezüge der Beamtenhinterbliebenen.

Artikel 5

Der Vergütungstarif für die Angestellten des Abschnitts A der Ordnung des Anstellungsverhältnisses für Angestellte des Kirchenrats der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 10. Januar 1930 wird wie folgt geändert:

1. Die letzte Dienstaltersstufe der Vergütungsgruppe IV wird gestrichen.

2. Es werden gekürzt

der Vergütungssatz der 8. Dienstaltersstufe der Vergütungsgruppe V um 50 *R.M.*,
die Vergütungssätze der 9. bis 16. Dienstaltersstufe der Vergütungsgruppe V um je
100 *R.M.*

II.

Sonstige Bestimmungen beamtenrechtlicher Natur.

Artikel 6

Das kirchliche Ruhestandsgesetz vom 10. März 1928 wird geändert wie folgt:

§ 2 Abs. 1 erhält am Schlusse nach Umwandlung des Punktes in ein Komma
folgenden Zusatz:

„oder wenn zu seiner Verwendung im kirchlichen Dienst infolge einer Veränderung
in dem Aufbau der kirchlichen Verwaltung oder infolge einer Zusammenlegung von
Gemeinden keine Gelegenheit mehr besteht.“

Artikel 7

Bis zum 31. Dezember 1933 kann ein nichtgeistlicher Beamter, wenn es das dienst-
liche Bedürfnis zur Beseitigung eines Notstandes in der Verwaltung erfordert, ohne Kürzung
seiner Dienstbezüge auch gegen seinen Willen außerhalb seiner Planstelle verwendet werden
ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Arbeiten einer gleichwertigen Laufbahn im Sinne des
§ 12 Abs. 1 des kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 handelt.

III.

Dritte Gehaltskürzung.

Artikel 8

1. Neben der 1. Gehaltskürzung (Beschluß der Synode vom 11. Dezember 1930 auf
Grund der 1. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen
vom 1. Dezember 1930) und der 2. Gehaltskürzung (Beschluß der Synode vom 25. Juni 1931
auf Grund der 2. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und
Finanzen vom 5. Juni 1931) werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten,
Organisten und Kantoren, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger, Beamtenhinter-
bliebenen und Angestellten der Kirche einer weiteren Kürzung unterworfen (3. Gehaltskürzung).
2. Die 3. Gehaltskürzung wird in gleicher Weise und in gleicher Höhe wie die 2. Gehalts-
kürzung durchgeführt unter entsprechender Anwendung der für die 2. Gehaltskürzung
geltenden Bestimmungen, wenn nachstehend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
Soweit die Gehaltsätze der Besoldungsordnung für Beamte nach Artikel 2 dieser Verordnung
geändert werden, sind diese abgeänderten Gehaltsätze der Berechnung der Gehaltskürzungen
zugrunde zu legen.
3. Eine weitere Herabsetzung des Kinderzuschlages findet durch die 3. Gehaltskürzung nicht statt.
4. Für die Bezüge der Beamtenmusiker und für alle Nebenvergütungen, die nach den
Bestimmungen der 1. und 2. Gehaltskürzung um 12 oder 15 v. H. zu kürzen waren,

tritt an Stelle dieser Kürzungen zur Abgeltung der 1., 2. und 3. Gehaltskürzung eine solche von 20 v. H.

5. Personen, deren Bezüge den Betrag von 3000 *RM* jährlich nicht übersteigen, sind von der 3. Gehaltskürzung befreit.

Würde bei alleiniger Durchführung der 3. Gehaltskürzung ein Betrag von weniger als 3000 *RM* jährlich verbleiben, so ist die 3. Gehaltskürzung nur bis auf den Betrag von 3000 *RM* jährlich durchzuführen.

6. Falls die Dienstbezüge eines bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienst befindlichen Beamten oder Angestellten durch die 1., 2. und 3. Gehaltskürzung sowie durch die in Abschnitt I dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen insgesamt um mehr als 25 v. H. gesenkt werden, wird der Mehrbetrag als nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt.

Jede Erhöhung der Dienstbezüge ausschließlich neu hinzutretender Kinderzuschläge hat eine entsprechende Herabsetzung der Ausgleichszulage zur Folge.

Die Bestimmungen der Ziffer 6 finden auf Versorgungsbezüge entsprechende Anwendung.

7. Die zur Durchführung der 3. Gehaltskürzung erforderlichen Bestimmungen und Entscheidungen trifft der Kirchenrat.
8. Die Bestimmungen des Artikels 8 treten am 31. März 1933 außer Kraft.

IV.

Schlußbestimmungen.

Artikel 9

In Fällen, in denen sich aus dieser Verordnung besondere Härten ergeben, kann vom Kirchenrat ein Ausgleich gewährt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1931 in Kraft.

Der Kirchenrat